Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960

(Vom 24. März 1963)

I. Allgemeine Bestimmungen

Nationalstrassen; Begriff

§ 1. Nationalstrassen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind die Strassenverbindungen im Gebiete des Kantons Zürich, die von der Bundesversammlung zu Nationalstrassen erklärt werden.

Hoheit und Eigentum

§ 2. Die Nationalstrassen stehen unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes unter der Hoheit des Staates.

Die Nationalstrassen und alle Anlagen, die zu ihrer technisch richtigen Ausgestaltung erforderlich sind, stehen im Eigentum des Staates.

II. Bau der Nationalstrassen

Planung und Projektierung

§ 3. Dem Regierungsrat obliegt die Wahrung der Interessen des Kantons vor den Behörden des Bundes bei der Planung und Projektierung, insbesondere die Stellungnahme zur allgemeinen Linienführung und Klassierung der Nationalstrassen, zum Bauprogramm sowie zu den generellen Projekten und den Ausführungsprojekten.

Die technische Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau bei der Planung und der generellen Projektierung der Nationalstrassen sowie die Ausarbeitung der Ausführungsprojekte sind Sache der Direktion der öffentlichen Bauten. Der Regierungsrat kann die Ausarbeitung der Projekte für die Teilstrecken im Gebiete der Städte Zürich und Winterthur diesen Städten übertragen.

Die Wahrung von Gemeindeinteressen obliegt dem Gemeinderat.

Bauliche Massnahmen

§ 4. Über die Zulässigkeit baulicher Massnahmen innerhalb der Projektierungszonen und der Baulinien für Nationalstrassen entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung von Baubewilligungen durch das Eidgenössische Departement des Innern, die Direktion der öffentlichen Bauten. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegen Rekursentscheide des Regierungsrates ist ausgeschlossen.

Die polizeiliche Prüfung der Projekte auf Grund des eidgenössischen, kantonalen und des Gemeinderechtes durch die zuständigen Behörden bleibt vorbehalten.

Landerwerb

§ 5. Der Regierungsrat entscheidet endgültig, ob das für den Bau der Nationalstrassen erforderliche Land, das nicht freihändig erworben werden kann, durch ein Landumlegungsverfahren oder durch Enteignung zu beschaffen ist.

Umlegungen von Kulturland und Wald

§ 6. Für Landumlegungen in landwirtschaftlichem Gebiet und im Waldgebiet finden die Vorschriften über die Güterzusammenlegung des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen, die der besondern Zweckbestimmung der Zusammenlegung beim Bau von Nationalstrassen nicht entsprechen. Die ergänzenden Vorschriften werden durch Verordnung festgelegt.

Baulandumlegungen

§ 7. Umlegungen von Bauland können sich auf das Gebiet beidseits der Nationalstrassen erstrecken. Sie können alle Massnahmen umfassen, die im Interesse des Strassenbaues liegen und der bestimmungsgemässen Verwendung und Bewirtschaftung des Bodens dienen, wie Grenzveränderungen, Abtausch von Parzellen, Festlegung von Erschliessungsstrassen und nötigenfalls Zusammenlegung und Neueinteilung sämtlicher Grundstücke. Der Staat ist befugt, Restparzellen in die Umlegung einzuwerfen.

Für das Verfahren finden die Vorschriften des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen und der Quartier-

planverordnung über die Aufstellung amtlicher Quartierpläne Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen, die der besondern Zweckbestimmung der Umlegung beim Bau von Nationalstrassen nicht entsprechen. Die ergänzenden Vorschriften werden durch Verordnung festgelegt.

Vorzeitige Inbesitznahme

§ 8. Wird das für den Strassenbau erforderliche Land in einem Landumlegungsverfahren im Sinne von § 6 oder § 7 ausgeschieden, so beschliesst der Regierungsrat endgültig über die vorzeitige Inbesitznahme. Ist die Entschädigung für die vorzeitige Inbesitznahme streitig, so hat der Staat das Schätzungsverfahren gemäss dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten einzuleiten.

Kleine Landumlegungen

§ 9. Erfolgt der Landerwerb freihändig oder im Enteignungsverfahren, so kann der Regierungsrat, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, im Bereiche der Nationalstrassen einzelne Grenzbereinigungen, den Abtausch von Parzellen und ähnliche Massnahmen zur Verbesserung der Grundstückverhältnisse anordnen.

Für das Verfahren finden die Vorschriften der Quartierplanverordnung über Grenzbereinigungen Anwendung. Vorbehalten bleiben die durch Verordnung festzulegenden Änderungen, die sich aus der besonderen Zweckbestimmung der Landumlegungen beim Bau von Nationalstrassen ergeben.

Stellung des Staates in Umlegungsverfahren

§ 10. Der Staat hat in Landumlegungsverfahren gemäss den §§ 6, 7 und 9 die Stellung eines Beteiligten, auch wenn er nur Land anzutreten hat.

Vorsorglicher Landerwerb

§ 11. Der Regierungsrat ist befugt, im Bereiche der künftigen Nationalstrassen vorsorglich Grundstücke für den Strassenbau oder zum Zwecke des Abtausches freihändig zu erwerben.

Baupflicht und Bauausführung

§ 12. Der Bau der Nationalstrassen ist Sache des Staates.

Der Regierungsrat kann den Bau der im Gebiete der Städte Zürich und Winterthur liegenden Teilstrecken diesen Städten übertragen; er trifft die erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der Interessen des Gesamtwerkes.

Nebenanlagen

§ 13. Zur Erteilung der Rechte für den Bau, die Erweiterung und den Betrieb der Nebenanlagen ist der Regierungsrat unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften zuständig.

III. Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen

Unterhalts- und Betriebspflicht

§ 14. Der Unterhalt der Nationalstrassen und der Betrieb ihrer technischen Einrichtungen obliegen dem Staat.

Der Regierungsrat kann den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen im Gebiete der Städte Zürich und Winterthur und anschliessender Strecken diesen Städten übertragen.

Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Einsatzes der Unterhalts- und Betriebsmittel treffen.

IV. Finanzierung der Nationalstrassen

Baukosten, Gemeindebeitrag

§ 15. Die Baukosten der Nationalstrassen sind, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden, vom Staate zu tragen.

An die Baukosten der von der Bundesversammlung als Expressstrassen bezeichneten Strecken entrichten die betreffenden Städte dem Staat einen Beitrag von 50 % der nach Abzug der Bundesleistungen verbleibenden Aufwendungen.

Unterhalts- und Betriebskosten

§ 16. Die Kosten des Unterhaltes und Betriebes der Nationalstrassen sind, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden, vom Staate zu tragen.

V. Zufahrtsstrassen zu den Nationalstrassen

Bezeichnung; Rechtsstellung

§ 17. Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhören der interessierten Gemeinden die Zufahrtsstrassen zu den Nationalstrassen.

Die Zufahrtsstrassen gelten als Strassen I. Klasse beziehungsweise als städtische Durchgangsstrassen im Sinne des Gesetzes betreffend das Strassenwesen.

Bau und Verbesserung; Kostentragung

§ 18. An die Kosten des Neu- oder Ausbaues der Zufahrtsstrassen zu den Nationalstrassen leisten die angeschlos-

senen Gemeinden nach Massgabe ihres Interesses und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit einen Beitrag von 10 bis 35 % der gesamten Aufwendungen für die Strassenzüge. Die Verlegung der Beiträge ist Sache des Regierungsrates.

Für die Städte Zürich und Winterthur findet § 58 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen Anwendung.

VI. Strafbestimmungen

Übertretungen

§ 19. Wer vorsätzlich ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer Projektierungszone oder innerhalb der Baulinien bewilligungspflichtige bauliche Massnahmen trifft,

wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlegen falscher Pläne die Bewilligung zur Ausführung derartiger baulicher Massnahmen erschleicht,

wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Verantwortlichkeit für Geschäftsbetriebe

§ 20. Wird die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie verantwortlich gehandelt haben.

Die juristische Person, die Gesellschaft oder der Inhaber der Einzelfirma haften solidarisch mit dem Täter für Bussen und Kosten. Sie haben die gleichen Parteirechte wie der Angeschuldigte.

Verwaltungsmassnahmen

§ 21. Die Verpflichtung, vorschriftswidrig ausgeführte Bauten oder Bauteile zu beseitigen, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen oder die zur Beseitigung von Übelständen nötigen Vorkehrungen zu treffen, wird durch die Bestrafung nicht aufgehoben.

VII. Schlussbestimmungen

Vollzug

§ 22. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die ergänzenden Vorschriften und trifft die Anordnungen für

den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen und des Einführungsgesetzes.

Die Verordnung ist vom Kantonsrat zu genehmigen.

Inkrafttreten

§ 23. Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 24. März 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	267 521
Eingegangene Stimmzettel . .	136 294
Annehmende Stimmen . . .	96 156
Verwerfende Stimmen . . .	29 186
Ungültige Stimmen	22
Leere Stimmen	10 930

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. April 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
A. Heimann	W. Ciocarelli

Vom Bundesrat am 27. September 1963 genehmigt.